

Ausschreibungsverfahren & Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften

Wissenswertes für die Planung bei PV- und Wind-Projekten



Was muss bei der Teilnahme an Ausschreibungen für Wind- und PV-Anlagen beachtet werden? Um Bürgerenergiegesellschaften nicht zu benachteiligen, gibt es eine Ausnahmeregelung von der Ausschreibung. Wann können Bürgerenergiegesellschaften davon Gebrauch machen? Und wie entscheidet eine Bürgerenergiegesellschaft, ob sie lieber von der Ausnahme Gebrauch macht oder am Ausschreibungsverfahren teilnimmt?

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN FÜR SOLAR-AUFDACH, SOLAR-FREIFLÄCHE UND WIND-ONSHORE.....	4
TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN	4
GEBOTSUNTERLAGEN.....	5
SICHERHEIT & TEILNAHMEGEBÜHR	6
STICHTAGE.....	6
ERGEBNISSE DES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS.....	6
PÖNALE	6
AUSNAHMEREGLUNG FÜR BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN.....	7
VORAUSSETZUNGEN FÜR NUTZUNG DER AUSNAHMEREGLUNG	8
VERGÜTUNG DES STROMS	9
NACHTEILE DER BEG-AUSNAHMEREGLUNG.....	9
SELBST-CHECK – TEILNAHME AN DER AUSSCHREIBUNG ODER AUSNAHMEREGLUNG?.....	11
ANHANG.....	12
IMPRESSUM	14

Einleitung

Das Ausschreibungsverfahren wurde in Deutschland 2015 eingeführt. Damals einigte sich die Große Koalition auf eine Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), in dem die Erprobung von Ausschreibungsverfahren für Solar-Freiflächenanlagen festgelegt wurde. Seit der EEG-Novelle von 2017 sind Ausschreibungen ein festgeschriebenes Instrument, das nicht nur für Solar-Freiflächen-, sondern auch für Wind-Onshore- und weitere Technologien angewandt wird. Ziel der EEG-Novelle war es, die seit 2000 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelten festen Einspeisevergütung bzw. später Marktprämien für Erneuerbare-Energien-Anlagen größtenteils abzuschaffen und den Ausbau wettbewerbsorientierter zu gestalten. So erhalten die Betreiber zwar weiterhin einen garantierten Preis für den eingespeisten Strom, der aber vom Wettbewerb innerhalb der Ausschreibungen geregelt wird.

Entsprechend erhalten Anlagenbetreiber, die die niedrigsten Gebote eingereicht haben, einen Zuschlag, bis zu der Höhe, in der das vom Gesetzgeber festgelegte Ausschreibungsvolumen erreicht ist (siehe [Kapitel 1](#)). Für Solar-Aufdach-Anlagen ab 1 MW gibt es seit 2021 Ausschreibungen.

Nach wie vor gibt es, auch von uns, starke Kritik am Ausschreibungsverfahren, da es kleine Unternehmen wie zum Beispiel Bürgerenergiegenossenschaften benachteiligt (siehe Kasten) und das Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren zu vergünstigen, insgesamt nicht erreicht wurde. Seit 2023 greift nun eine Ausnahmeregelung im EEG (§22b) für Solar-Freiflächen-, Solar-Aufdach- und Wind-Onshore-Anlagen (siehe [Kapitel 2](#)), die es Bürgerenergiegesellschaften unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, auch ohne die Teilnahme an der Ausschreibung gefördert zu werden. Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung kann Vor- und Nachteile mit sich bringen, sodass

Kritik am Ausschreibungsverfahren

Das BBE n hat sich seit jeher gegen die Ein- und Durchführung von Ausschreibungsverfahren ausgesprochen. 2014 veröffentlichte das BBE n gemeinsam mit dem BUND die Studie „[Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen](#)“. Zwei zentrale Einwände seien hier kurz aufgeführt:

- Erstens verlangsamen Ausschreibungsverfahren die Energiewende, indem sie mit den festgelegten Ausschreibungsvolumina eine Obergrenze für den Zubau erneuerbarer Energien definieren.
- Zweitens benachteiligen sie kleinere Unternehmen und hier speziell Bürgerenergiegesellschaften. Projektentwicklungs- und Genehmigungskosten, die zwar notwendig sind, um ein Gebot abgeben zu können, aber nun nicht mehr garantieren, dass das Projekt umgesetzt wird, können von größeren Unternehmen leichter finanziert werden. Dies ist dadurch begründet, dass größere Unternehmen das Risiko, leer auszugehen – anders als regional verortete Bürgerenergiegesellschaften – über mehrere Projekte streuen können. Bürgerenergiegesellschaften können häufig nicht auf größere Rücklagen zurückgreifen und gehen somit ein höheres Risiko ein, im Falle eines ausbleibenden Zuschlags Verluste zu machen. Durch das höhere Risiko müssen Bürgerenergiegesellschaften gleichzeitig stärker abwägen, wie niedrig sie ihren Gebotswert angeben, um einerseits mit größeren Unternehmen konkurrieren zu können, und andererseits das Projekt wirtschaftlich darstellen zu können.

Bürgerenergiegesellschaften abwägen müssen, ob sie an der Ausschreibung teilnehmen oder von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen (siehe [Selbst-Check](#)).

Ausschreibungsverfahren für Solar-Aufdach, Solar-Freifläche und Wind-Onshore

Um an einem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen, müssen die **Teilnahmevoraussetzungen** erfüllt, die **entsprechenden Unterlagen** eingereicht und eine **Sicherheit** sowie eine **Teilnahmegebühr** gezahlt werden. Dies muss bis zu einem **bestimmten Stichtag** geschehen, damit die Bundesnetzagentur das Gebot berücksichtigt.

Pro Ausschreibungsverfahren deckelt die Bundesnetzagentur:

- das **Ausschreibungsvolumen**, das bestimmt, wie viel installierte Leistung (in Kilowattpeak (kWp)) insgesamt gefördert werden soll und
- den **Höchstwert für die im Gebot anzugebende Förderung** (in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh)).

Zentrale Bestandteile eines jeden Gebots sind dabei:

- die **Gebotsmenge** (die geplante Anlagenleistung (kWp)) und
- der **Gebotswert**, also der Wert (in ct/kWh), den der*die Bietende für den erzeugten Strom erhalten möchte. Dieser darf den Höchstwert nicht überschreiten.

Die Bundesnetzagentur bezuschlagt die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten, bis das festgelegte Ausschreibungsvolumen erreicht ist. Sollten mehrere Gebote den gleichen Gebotswert bieten, wird die Anlage mit der niedrigeren Gebotsmenge zuerst bezuschlagt.

Nicht-bezuschlagte EE-Anlagen erhalten keine Förderung, können aber am nächsten Ausschreibungsverfahren abermals teilnehmen.

Bezuschlagte EE-Anlagen müssen innerhalb eines definierten Zeitraums je nach Technologie errichtet werden. Andernfalls muss **eine Pönale** gezahlt werden und die Zuschlagung erlischt gegebenenfalls.

Unterschiede zwischen Solar-Aufdach, Solar-Freifläche und Wind-Onshore liegen v.a. in der Vergütung und den Fristen, der Prozess ist ähnlich, weshalb sie in den folgenden Abschnitten weitestgehend zusammen behandelt werden.

Aktuelle Informationen zu Gebotsterminen, Ausschreibungsvolumina ect. befinden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Ausschreibungen/start.html>

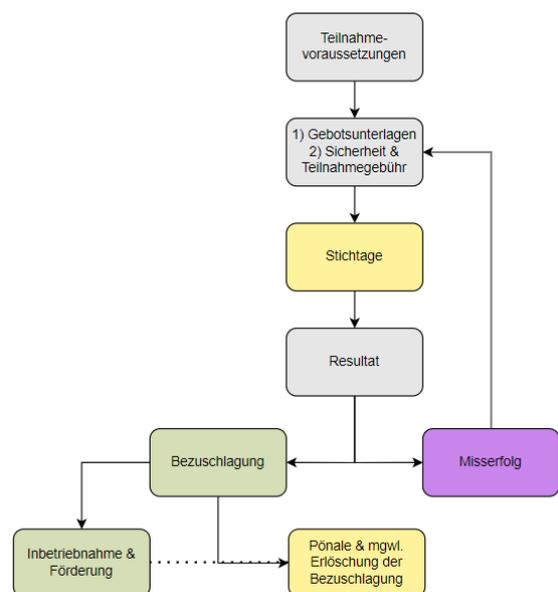


Abbildung 1: Überblick über die einzelnen Ausschreibungsschritte. Gelb bedeutet, dass dieser Schritt zeitsensibel ist.

Teilnahmevoraussetzungen

Als **erster Schritt** muss gewährleistet werden, dass die Teilnahmevoraussetzungen an der Ausschreibung erfüllt sind. Gebote müssen dabei immer 1) bieterbezogen und 2)

projektbezogen sein. Das bedeutet, 1) dass der*die Bieter*in, wenn die Anlage in Betrieb genommen wird, Betreiber*in der Anlage sein muss und, 2) dass im Gebot die spezifische Anlage und deren planmäßiger Standort konkretisiert werden müssen. Eine Änderung des Standorts ist auch nach dem Ausschreibungsverfahren noch möglich, kann jedoch mit einer Kürzung der Förderung einhergehen. Teilnahmevoraussetzung ist außerdem, dass die zu installierende Anlage eine entsprechende Mindestgröße nicht unter- und teils auch eine Maximalgröße nicht überschreitet.

Solar-Aufdach

An einer Ausschreibung im Segment Solar-Aufdach können Solaranlagen, „die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen¹“ teilnehmen. Die Anlage muss mindestens 1.001 kW groß sein und darf 20 MW nicht überschreiten.

Solar-Freifläche

An einer Ausschreibung im Segment Solar-Freifläche können „neu in Betrieb genommenen Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind²“, teilnehmen. Solar-Freiflächenanlagen müssen mindestens 1.001 kW groß sein und dürfen 20 MW nicht überschreiten.

Wind-Onshore

An einer Ausschreibung im Segment Wind-Onshore können Windanlagen teilnehmen, die an Land errichtet werden sollen und bei denen es sich nicht um eine Pilotwindenergieanlage (d.h. Anlagen, die nach § 3 Nr. 37 EEG deutliche Verbesserungen im Vergleich zu bestehenden Windenergieanlagen aufweisen können). Die Mindestgröße der Anlage beträgt auch hier 1.001 kW. Zusätzlich ist bei Wind-Onshore zu beachten, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (BImSchG) und deren Meldung an das Marktstammdatenregister der

Bundesnetzagentur mindestens vier Wochen vor Gebotstermin erfolgt sein müssen.

Gebotsunterlagen

Der **zweite Schritt** ist das Ausfüllen der Gebotsunterlagen. Die erforderlichen Unterlagen können auf der Webseite der Bundesnetzagentur eingesehen und heruntergeladen werden³. Ein sorgfältiges Ausfüllen ist notwendig, da es ansonsten zu einem Gebotsausschluss kommen kann. Für alle drei Segmente müssen 1) das Gebotsformular ausgefüllt werden und 2) Angaben zur Bevollmächtigung gemacht werden, falls die Kontaktdaten der bevollmächtigten Person nicht der Person, die im Gebotsformular genannt wird, entsprechen.

Solar-Aufdach

Das Formblatt „Standort“ muss zusätzlich ausgefüllt werden, wenn die Anlage auf mehreren Gemarkungen⁴ (pro Gemarkung ein Formblatt Standort) errichtet werden soll, da in diesem Falle die Angabemöglichkeiten für den Standort im Gebotsformular nicht ausreichend sind.

Solar-Freifläche

Das Formblatt „Standort“ muss unter genanntem Umstand (siehe Solar-Aufdach) auch bei einer Solar-Freiflächenanlage zusätzlich ausgefüllt werden. Wenn der Entschluss gefasst wurde, die Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu hinterlegen (mehr dazu im Abschnitt Gebühr & Sicherheit), muss auch das „Bürgschaftsformular“ den Gebotsunterlagen beigelegt werden. Zu guter Letzt kann optional auch ein „Bebauungsplan“ schon der Bewerbung hinzugefügt werden. Sollte dieser anerkannt werden, halbiert sich die Sicherheit, die pro gebotener kW entrichtet werden muss.

Der Bebauungsplan wird anerkannt, sollte mind. eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- „Bebauungsplan, der (auch) mit Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist;

1 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/Ausschreibungsverfahren/start.html>

2 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/start.html>

3 <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>

4 Eine Gemarkung ist eine Flächenunterteilung. In ihr werden oftmals mehrere Grund- bzw. Flurstücke zusammengefasst.

- Bebauungsplan nach §30 des Baugesetzbuches, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde
- Planfeststellungsbeschluss, eine Plan genehmigung oder der Beschluss über eine Planänderung, die zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen beschlossen worden ist, mit Bezug auf Fläche, auf der die Anlage errichtet werden soll⁵.

Wind-Onshore

Wie bei der Ausschreibung zu Solar-Freifläche muss das „Bürgerschaftsformular“ bei Wind-Onshore auch hinzugefügt werden, wenn die Sicherheit als Bürgerschaft hinterlegt werden soll. Sollte der*die Bieter*in nicht Inhaber*in der BImSchG sein, muss das Formular „Inhaber BImSchG-Genehmigung“ dem Gebot beige-fügt werden. Schlussendlich kann das Formblatt „Weitere Windenergieanlagen“ beige-fügt werden. Dieses Formblatt muss ausgefüllt werden, wenn das Gebot mehrere Windenergieanlagen umfassen soll.

Sicherheit & Teilnahmegebühr

Um an einem Ausschreibungsverfahren teilzunehmen, muss sowohl eine Teilnahmegebühr gezahlt als auch eine Sicherheit hinterlegt werden. Die Teilnahmegebühr ist ein zu überweisender Geldbetrag, von dem bei Misserfolg ein Viertel zurückerstattet wird. Die Höhe variiert je Technologie zwischen 451 € und 624 € (Stand 2024, siehe auch Anhang). Für die Sicherheit muss ein fester Betrag je installierter Kilowattstunde hinterlegt werden. Bei Solar-Aufdach muss die Sicherheit direkt an die Bundesnetzagentur überwiesen werden, bei Solar-Freifläche und Wind-Onshore besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, eine Bürgerschaft zu hinterlegen (siehe Gebotsunterlagen). Die Höhe der Sicherheit variiert ebenfalls je nach Technologie und liegt zwischen 25 € und 50 € pro im Gebot angegebenen kW (Stand 2024, siehe auch [Anhang](#)).

Stichtage

Die Gebotsunterlagen, Teilnahmegebühr und Sicherheit müssen spätestens am entsprechenden Stichtag bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein. Dabei gibt es je nach Technologie 3-4 Stichtage jährlich, zu denen die Abgabe möglich ist⁶. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Gebot auch zurückgezogen werden. Zurückgezogene Gebote werden dabei von der Bundesnetzagentur gleichbehandelt wie nicht erfolgreiche Gebote (siehe Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens).

Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens

Die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten werden bezuschlagt bis das Gesamtvolumen der Ausschreibungsrunde erreicht ist. Wenn mehrere Gebote den gleichen Gebotswert haben, werden die Gebote mit der niedrigsten Gebotsmenge zuerst bezuschlagt. Die Ergebnisse werden von der Bundesnetzagentur im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Bieter*innen auch über den Ausgang ihres Gebotes individuell informiert.

Sollte das Gebot nicht erfolgreich gewesen sein, werden ein Viertel der Gebühr sowie die gesamte Sicherheit automatisch zurücküberwiesen. Eine Teilnahme an einem weiteren Ausschreibungsverfahren als auch eine Errichtung ohne Förderung sind weiterhin möglich. Für Antragsteller*innen, die erfolgreich an der Ausschreibung teilgenommen haben, gilt nach der Installation der Anlage der in ihrem Gebot angegebene Gebotswert (in ct/kWh) als anzulegender Wert. Wenn der monatliche Marktwert unter dem Gebotswert liegt, erstattet der Staat dabei die Differenz (so genannte Marktprämie). Sobald die Anlage erbaut wurde, wird die Sicherheit entweder zurücküberwiesen oder die Bürgerschaft erübrigt sich.

Pönale

Sollte die Anlage nicht innerhalb eines technologiespezifischen Zeitraums in Betrieb genommen worden sein, fällt eine Pönale an. Darüber hinaus kann es auch zu einer Strafzahlung kommen, wenn weniger Kilowatt als in der

⁵ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/Ausschreibungsverfahren/start.html>

⁶ <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>

Gebotsmenge angegeben installiert werden (siehe auch Anhang).

Solar-Aufdach

Der Zuschlag erlischt nach 252 Monaten – mit dem Ende der EEG-Förderung. Wer 20 Jahre vergütet werden will, muss die Anlage demnach innerhalb von einem Jahr nach dem Zuschlag errichten. Wenn die Anlage bis nach Ablauf der 252 Monate nicht gebaut wurde, wird die Sicherheit als Strafe einbehalten. Für den Fall, dass die gebaute Anlage nicht 100 % der Gebotsmenge (in kWp) erreicht, wird die Sicherheit prozentual nicht zurückgezahlt.

Solar-Freifläche

Die Inbetriebnahme muss nach 24 Monaten erfolgen und der Antrag zur „Ausstellung einer Zahlungsberechtigung“ nach spätestens nach 26 Monaten gestellt werden. Der Antrag kann nach Inbetriebnahme der Anlage und dem Vermerk der Anlage im Marktstammdatenregister gestellt werden. Durch diesen Antrag kann die Anlage dem entsprechenden Gebot zugeordnet und entsprechend dem Gebotswert vergütet werden. Auch die Sicherheit wird nun zurückgewährt. Falls eines dieser beiden Kriterien nicht erfüllt wurde, muss eine Pönale in Höhe der Sicherheit gezahlt werden und die Bezuschlagung erlischt.

Eine Pönale muss auch entrichtet werden, wenn die Anlagengröße unter 95 % der Gebotsmenge liegt. In diesem Falle bemisst sich die Strafe prozentual an der zu wenig installierten Leistung.

Wind-Onshore

Die Bezuschlagung erlischt 30 Monate, nachdem die Zuschläge bekannt gegeben wurden. 100% der Sicherheit müssen in diesem Falle als Pönale gezahlt werden.

Eine Verlängerung der Frist ist einmalig möglich, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eintritt:

- für Zuschläge, die vor dem 29. Juli 2022 erteilt wurden, um bis zu sechs Monate;
- um bis zu 18 Monate, wenn ein Dritter ein Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat;
- um bis zu 18 Monate, wenn der Hersteller der Anlage insolvent geworden ist.

Der Vergütungszeitraum beginnt, sobald die Anlage in Betrieb genommen wurde.

Sollte die installierte Anlage größer sein als in der Gebotsmenge angegeben, besteht bei Wind-Onshore die Möglichkeit, mit einem Nachgebot am nächsten Ausschreibungsverfahren teilzunehmen. Das Nachgebot kann sich maximal auf 15 % der initialen Gebotsmenge belaufen. Installierte Leistung, die darüber hinaus geht, wird nicht gefördert.

Schon vor der Frist von 30 Monaten nach Bekanntgabe des Zuschlages muss eine Pönale entrichtet werden, wenn die Anlage noch nicht in Betrieb ist:

- nach 24 bis 26 Monaten: 10 Euro pro kW Gebotsmenge
- nach 27 bis 28 Monaten: 20 Euro pro kW Gebotsmenge
- nach 28 Monaten oder bei Erlöschen des Zuschlages: 30 Euro pro kW Gebotsmenge

Einen Überblick über alle Details ist auch ans Ende des Dokuments in Form einer Tabelle angehängt.

Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften

Um die Akteursvielfalt auch im Ausschreibungsverfahren von größeren Wind- und PV-Projekten zu gewährleisten, wurden mit dem EEG 2023 Ausnahmeregelungen für Bürgerenergiegesellschaften (BEGen), die die Definition nach § 3 Nr. 15 erfüllen, geschaffen. Wollen BEGen von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, müssen sie nicht am wettbewerbsorientierten Ausschreibungsverfahren teilnehmen, sondern beantragen eine Vergütung für den eingespeisten Strom, die sich an den Durchschnittswerten der vorherigen Ausschreibungen orientiert. Dafür müssen diverse Bedingungen und Regelungen beachtet und erfüllt werden (s. folgend).

Voraussetzungen für Nutzung der Ausnahmeregelung

Zuerst müssen die Kriterien für BEGen nach dem EEG (Voraussetzung 1) sowie weitere Bestimmungen etwa zur Anlagengröße (Voraussetzung 2) erfüllt sein. Zudem bedarf es einer Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Voraussetzung 3).

Voraussetzung 1: Erfüllung der BEG-Kriterien nach dem EEG

In § 3 Nr. 15 EEG 2023 sind die Kriterien für eine Bürgerenergiegesellschaft geregelt, welche als Voraussetzung für eine Nutzung der Ausnahmeregelung von den Ausschreibungen zu erfüllen sind. Dabei ist die **Rechtsform** der Bürgerenergiegesellschaft offen und ermöglicht es somit Genossenschaften, GmbH & Co. KGs, etc. von der Ausnahme Gebrauch zu machen. Folgende weitere Kriterien sollen gewährleisten, dass nur Projekte mit einer breiten, regional verankerten Bürgerbeteiligung die Voraussetzungen erfüllen können.

Mindestanzahl natürlicher Personen: Die BEG muss **mindestens 50 natürliche Personen** als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner zählen (§ 3 Nr. 15 a) EEG 2023). Die einzelnen Personen können dabei zwar wechseln, die Mindestanzahl darf jedoch zu keinem Zeitpunkt (ab Beantragung bei der BNetzA bis zum Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren) 50 natürliche Personen unterschreiten. Hiermit soll eine breite Partizipation gesichert werden.

Stimmrechte natürlicher Personen: Mindestens 75 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die in einem Postleitzahlengebiet, das sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die geplante Anlage befindet, nach dem Bundesmeldegesetz mit einer Wohnung mindestens ein Jahr vor Gebotsabgabe gemeldet sind. (§ 3 Nr. 15 b) EEG 2023). Bei Solaranlagen zählt der Radius vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von Windenergieanlagen von der Turmmitte. Damit werden auch Projekte ermöglicht, für die sich Beteiligte verschiedener Landkreise für ein Bürgerenergieprojekt zusammenschließen wollen. Die lokale Verankerung der Stimmrechte soll die Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort fördern.

⁷ gemessen im Fall von Freiflächenanlagen vom

Stimmrechte nicht-natürlicher Personen:

Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, können ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU) (Definition s. [Empfehlung 2003/361/EEG der Kommission, 2003](#)) oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen (§ 3 Nr. 15 c) EEG 2023).

Verteilung der Stimmrechte: Die Stimmrechte einzelner Mitglieder oder Anteilseigner einer BEG sind auf **maximal zehn Prozent der Stimmrechte** begrenzt (§ 3 Nr. 15 d) EEG 2023). Dies dient dem Zweck, den demokratischen Charakter einer BEG zu sichern. Zudem müssen die Stimmrechte der natürlichen Personen mit der Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf die Gesellschaft und die Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden sein. Dies muss vertraglich oder innerhalb der Satzung geregelt sein.

Zusammenschlüsse: Kommt es zum Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft, ist es ausreichend, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 a bis d EEG 2023 erfüllt. Falls eine Gesellschaft 100 Prozent der Stimmrechte einer anderen Gesellschaft hält, reicht es aus, wenn erstere die Anforderungen aus § 15 EEG 2023 erfüllen. Eine Genossenschaft, die die Kriterien erfüllt, kann zum Beispiel für den Betrieb einer Anlage eine Tochter-GmbH gründen, sofern sie an ihr 100 Prozent der Stimmrechte hält.

Voraussetzung 2: Anlagengröße und weitere Anlagen

Im Rahmen der Ausnahmeregelung für BEGen wird die Anlagengröße für Windenergieanlagen auf 18 MW und für Solaranlagen auf sechs MW (§ 22 EEG 2023) begrenzt.

Dabei wird im § 24 Abs. 2 EEG 2023 geregelt, wann Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen bei der Ermittlung der Anlagengröße zusammengefasst werden. Darin heißt es, dass Anlagen zusammengerechnet werden, die innerhalb derselben Gemeinde in den letzten 24 Monaten in einem 2-Kilometer-Radius in Betrieb genommen wurden⁷. Diese

äußeren Rand der jeweiligen Anlage und im Fall von WEA von der Turmmitte der jeweiligen Anlage

Regelung gilt unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Damit soll eine künstliche Aufspaltung von Projekten in kleinere Einheiten verhindert werden. Leider wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften oder Anlagen anderer Betreiber handelt.

Empfehlung: Der sicherste Weg ist hier als BEG vor Abgabe der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit dem zuständigen Netzbetreiber oder der zuständigen Genehmigungsbehörde in Klärung zu gehen, um Gewissheit im Umgang bei der Ermittlung der Anlagengröße zu haben.

Weitere Bedingungen: Von der BEG darf in den vergangenen drei Jahren keine weitere Anlage im gleichen Technologiesegment in Betrieb genommen worden sein (siehe auch 2.3 Sperrfristen).

Voraussetzung 3: Mitteilung an die Bundesnetzagentur

Um als BEG von der Befreiung der Ausschreibung Gebrauch machen zu können, ist eine Beantragung über eine Mitteilung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) erforderlich, in der dargelegt wird, dass es sich um ein Bürgerenergieprojekt nach EEG-Definition handelt (§ 22 b Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2023). Für die Mitteilung steht auf der Seite der Bundesnetzagentur ein Formular⁸ zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Mitteilung muss für Windenergieanlagen spätestens drei Wochen nach BImSchG-Genehmigung unter Angabe der Registernummer bei der BNetzA eingegangen sein (§ 22 b Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023). Bei Solaranlagen muss die Mitteilung drei Wochen nach Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein (§ 22 b Abs. 2 Nr. 1). Hierbei ist die von der BNetzA vergebene Marktstammregisternummer der EEG-Anlage anzugeben.

Vergütung des Stroms

Kann von der Ausnahmeregelung für BEGen Gebrauch gemacht werden, erhalten die

Betreiber der Anlagen als anzulegender Wert einen festen Cent-Preis für jede eingespeiste Kilowattstunde. Dieser orientiert sich an den Gebotswerten vorhergehender Ausschreibungen. Bei Windenergieanlagen wird die Vergütung bestimmt nach dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergie an Land im Vorvorjahr (§46 Abs. 1 EEG 2023). Bei Solaranlagen wird die Vergütung bestimmt aus dem Durchschnitt der jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebotswerte des jeweiligen Segments im Vorjahr der Inbetriebnahme (§48 Abs. 1a Sätze 1 und 2 EEG 2023). Dies ermöglicht BEGen, falls die Ausschreibungsergebnisse von Jahr zu Jahr sinken, eine höhere Vergütung. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den jeweiligen Durchschnittswert für alle Technologien und Segmente bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Diese Vergütung gilt ab Inbetriebnahme der Anlage 20 Jahre.

Nachteile der BEG-Ausnahmeregelung

„Sperrfristen“

Die Ausnahme von der Ausschreibung ist nur zulässig, wenn die BEG sowie deren stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner, die juristische Personen des Privatrechts sind, in den vorangegangenen drei Jahren keine Anlage derselben Technologie und desselben Segments in Betrieb genommen haben (§22b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023). In den drei Jahren nach der Inanspruchnahme und damit ab der Mitteilung an die Bundesnetzagentur sind zwar Inbetriebnahmen von Anlagen derselben Technologie und desselben Segments möglich, allerdings ist jegliche Förderung nach dem EEG für Anlagen derselben Technologie und desselben Segments ausgeschlossen, auch über die Teilnahme an einer Ausschreibung. **Hinweis:** Die Sperrfrist gilt nicht für natürliche Personen, die an der BEG und zugleich an anderen BEGen beteiligt sind oder selbst Energieanlagen in Betrieb genommen haben oder in Betrieb nehmen.

⁸ Formular für die Mitteilung an die Bundesnetzagentur: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Formul

arAnlagenBuergerenergiegesellschaften.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Die Sperrfrist hemmt BEGen daran, ihre Potentiale mit der Planung weiterer Projekte ausschöpfen zu können.

Nachweispflichten

Ein Nutzen der Ausnahmeregelung bringt bürokratischen Mehraufwand mit sich: Gemeint sind damit die strengen Nachweispflichten betreffend der Erfüllung der Bürgerenergievoraussetzungen gegenüber dem Netzbetreiber. Geregelt wird in § 22b Abs. 4 EEG 2023 auch, für welche Zeiträume die jeweiligen Anforderungen nachzuweisen sind. Der Erstnachweis ist **bei Inbetriebnahme** durch Eigenerklärung abzugeben für die zwölf Monate, die der Meldung bei der Bundesnetzagentur vorangegangen sind. Bezüglich der Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe a, c und d reicht allerdings der Nachweis für den Zeitraum des Bestehens der Bürgerenergiegesellschaft aus, auch wenn dieser Zeitraum kürzer ist. Weitere Nachweisführung müssen alle fünf Jahre erfolgen, jeweils für die zwölf Monate, die dem Zeitpunkt der Nachweisführung vorangegangen sind.

Eigenerklärung sind bei späteren Nachweisführungen nicht mehr möglich.

Wichtig: Erfolgen diese Nachweise nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Fristen, entfällt ab dem Monat nach Ablauf der Frist der Zahlungsanspruch der kompletten Vergütung!

Verkaufsprospektpflicht

Erfüllt eine BEG die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 a) EEG 2023 und erreicht die Mindestanzahl von 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder/Anteilseigner, wird im gleichen Zuge die Prospektpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Vermögensanlagegesetzes (§6 VermAnlG) ausgelöst. Diese ist kostspielig, zeitaufwendig und formalistisch.

Genossenschaften im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sind hingegen von dieser Prospektpflicht ausgenommen, wenn für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird.

Selbst-Check – Teilnahme an der Ausschreibung oder Ausnahmeregelung?

Bei der Nutzung der Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften (BEG) sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Jede BEG muss zunächst prüfen, ob sie die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung erfüllt. Wenn dies der Fall ist, muss abgewogen werden, ob die BEG die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchte oder lieber am Ausschreibungsverfahren teilnimmt, beispielsweise um die Sperrfrist zu vermeiden.

Wenn alle Kriterien in der Checkliste mit "Ja" beantwortet werden können, empfiehlt es sich, die Ausnahmeregelung zu nutzen. Falls jedoch einzelne abzuwägende Kriterien mit "nein" beantwortet wurden, muss die BEG entscheiden, ob dies die Ausnahmeregelung für das Projekt ausschließt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die mit der Ausnahmeregelung verbundenen Bedingungen akzeptabel sind und die Vorteile insgesamt überwiegen.

Check-Liste

grün = Teilnahmevoraussetzungen für BEGen, um von der Ausnahme Gebrauch zu machen

blau = bei der Entscheidung abzuwägende Aspekte

Kriterium	Ja	Nein
Erfüllt die Bürgerenergiegesellschaft die gesetzlichen Kriterien, um als solche anerkannt zu werden? Ist die geplante Anlage kleiner als 6MW (Solar-Aufdach bzw. Freifläche) bzw. 18MW (Wind Onshore)? (Dabei wurden auch weitere Anlagen desselben Segments und derselben Technologie berücksichtigt, die in den letzten 24 Monaten im Radius von 2 km um die geplante Anlage von der BEG oder anderen Betreiber*innen installiert wurden)		
Ist die geplante Anlage kleiner als 6MW (Solar-Aufdach bzw. Freifläche) bzw. 18MW (Wind Onshore)? (Dabei wurden auch weitere Anlagen desselben Segments und derselben Technologie berücksichtigt, die in den letzten 24 Monaten im Radius von 2 km um die geplante Anlage von der BEG oder anderen Betreiber*innen installiert wurden)		
Ist der Vorjahres- (Wind Onshore) bzw. Vorjahres- (Solar-Aufdach bzw. Freifläche) Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine voraussichtlich ausreichend, um das Projekt zu finanzieren?		
Ist der Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine des Vorjahres (Wind Onshore) bzw. Vorjahres (Solar Aufdach bzw. Freifläche) höher als die (höchsten) Gebotswerte in den letzten ein bzw. zwei Ausschreibungsrunden? (Falls nicht, wäre es denkbar in die Ausschreibung zu gehen und nur falls dies nicht erfolgreich ist, von der Ausnahme Gebrauch zu machen.)		
Kann garantiert werden, dass während der EEG-Förderung die gesetzlichen Kriterien für eine BEG (z.B. mindestens 50 natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder im definierten Umkreis um die Anlage) dauerhaft erfüllt und alle fünf Jahre nachgewiesen werden können?		
Ist ein Verzicht auf die EEG-Förderung (inner- und außerhalb von Ausschreibungen) einer weiteren Anlage desselben Segments und derselben Technologie in den nächsten drei Jahren hinnehmbar?		

Anhang

Tabelle Übersicht Ausschreibungen (Stand Januar 2024)

	Solar-Aufdach	Solar-Freifläche	Wind-Onshore
Teilnahmevoraussetzungen	PV-Anlagen, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen. Ab 1.001 kW, max. 20 MW	Freiflächenanlagen und Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind. ab 1.001 kWp, max. 20 MWp	Es darf sich nicht um eine Pilotwindenergieanlage handeln. Bundesimmissions-schutzrechtliche Genehmigungen und dessen Meldung an das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur müssen vier Woche vor Gebots-termin erfolgen. Ab 1.001 kWp
Gebotsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gebotsformular • Angaben zum Bevollmächtigten (falls Kontaktdaten der bevollmächtigten Person abweichen) • Formblatt Standort (falls benötigt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebotsformular • Angaben zum Bevollmächtigten (falls Kontaktdaten der bevollmächtigten Person abweichen) • Formblatt Standort (falls benötigt) • Falls vorhanden, Bürgschafts-formular als Sicherheit • Falls vorhanden, Bebauungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Gebotsformular • Formular Inhaber BImSchG-Genehmigung (falls der Bieter nicht Inhaber der BImSchG-Genehmigung ist) • Angaben zum Bevollmächtigten (falls Kontaktdaten der bevollmächtigten Person abweichen) • Formblatt "weitere Windenergieanlagen" (falls benötigt) • Falls vorhanden, Bürgschaftsformular als Sicherheit.
Teilnahmegebühr & Sicherheit	TN-Gebühr: 451€ Sicherheit: 35€/gebotenes kW. Nur als Überweisung möglich.	TN-Gebühr: 624€ Sicherheit: 50€/gebotenes kW oder 25€/gebotenes kW mit Bebauungsplan Als Überweisung & als Bürgschaft möglich.	TN-Gebühr: 597€ Sicherheit: 30€/gebotenes kW. Als Überweisung & als Bürgschaft möglich.
Stichtage	1. Februar, 1. Juni, 1. Oktober	1. März, 1. Juli, 1. Dezember	1. März, 1. Juli, 1. Dezember
Pönale	Zuschlag erlischt nach 252 Monaten. Sobald Anlage errichtet wurde, überweist Anschlussnetzbetreiber 35 € je in Betrieb genommene kWp.	Pönale in Höhe der Sicherheit muss entrichtet werden, wenn keine Inbetriebnahme nach 24 Monaten erfolgt. Pönale muss zusätzlich entrichtet werden, wenn nach 26 Monaten kein Antrag zur Ausstellung einer Zahlungsberechtigung gestellt wurde.	30 Monate nach Bekanntgabe des Zuschlags erlischt dieser. Eine Verlängerung der Frist ist in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none"> • um bis zu 18 Monate, wenn ein Dritter ein Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat • um bis zu 18 Monate, wenn der Hersteller der

		<p>Pönale muss gezahlt werden, wenn installierte Kapazität die Gebotsmenge um mehr als 5 % unterschreitet. Höhe der Pönale bemisst sich am Anteil der Anlagegröße, die realisiert wurde.</p>	<p>Anlage insolvent geworden ist sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Zuschläge, die vor dem 29. Juli 2022 erteilt wurden, um bis zu sechs Monate <p>Schon vor Ablauf von 30 Monaten nach Bekanntgabe muss eine Pönale entrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach 24 bis 26 Monaten: 10 Euro pro kW Gebotsmenge • Nach 27 bis 28 Monaten: 20 Euro pro kW Gebotsmenge • Nach 28 Monaten oder bei Erlöschen des Zuschlags: 30 Euro pro kW Gebotsmenge
--	--	--	---

Impressum



Herausgeber

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Autor*innen

Janina Kosel
Valérie Lange
Stephanie Müller
Florian Schwill

Kontakt

info@buendnis-buergerenergie.de

Förderhinweis



European
Climate
Foundation

This guideline has been supported by the European Climate Foundation. Responsibility for the information and views set out in this guideline lies with the authors. The European Climate Foundation cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained or expressed therein.

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung dieses Leitfadens geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, den Leitfaden jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu aktualisieren, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Aktualisierung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung des Leitfadens entstehen.

Alle Inhalte beziehen sich in ihrer Aktualität auf das Datum der Veröffentlichung. (s.u.)
Das Bündnis Bürgerenergie behält sich dennoch vor, Inhalte regelmäßig zu aktualisieren.

Datum

Berlin, der 24.01.2024